

Anmeldebogen für den Grillplatz „Am Löschteich“, Ortsteil Obernhain

Gemeindeverwaltung Wehrheim
z. H. Frau Rasch
Dorfborngasse 1

61273 Wehrheim

Absender:

(Name, Vorname)

(Straße)

(PLZ, Wohnort)

(Telefonnr.)

- Absender ist Ortsverein/Gruppe/Privatperson
 Absender ist auswärtig

Art der Veranstaltung:

Terminwunsch: _____

Beginn: _____ Uhr Ende: _____ Uhr Anzahl der Personen: _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich rechtsverbindlich die Richtigkeit der obigen Angaben und erkläre mich, auch im Namen meines Vereins/Gruppe, mit der Gebührenregelung und den Gestattungsaufgaben einverstanden. Ebenso versichere ich, dass die Hygienevorgaben (siehe Seite 3 der Anmeldung) sowie die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung der Hessischen Landesregierung im Rahmen der Nutzung des Grillplatzes eingehalten werden.

Rechnungsstellung erbeten an:

(Datum, Unterschrift)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch die Gemeindeverwaltung Wehrheim finden Sie auf der Internetseite www.wehrheim.de unter dem Menüpunkt Datenschutz.

Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Gestattungsaufgaben:

1. Den Anordnungen des zuständigen Forstbeamten oder dessen Beauftragten ist nachzukommen.
2. Die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden sind einzuhalten. Es wird gebeten, die Mitbenutzer der Anlage davon zu unterrichten, dass auch im umgebenden Wald nicht geraucht werden darf.
3. Die natürlichen Gewässer in der Nähe des Grillplatzes dürfen nicht durch Abfälle und anderes verunreinigt werden.
4. Der Grillplatz ist nach Beendigung einer Veranstaltung ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern. Anfallender Müll ist mitzunehmen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, wird die Forstbehörde bzw. die Gemeinde den Platz auf Kosten des Benutzers reinigen lassen.
5. Fahrzeuge sind auf den Parkmöglichkeiten außerhalb des Platzes abzustellen (Parkmöglichkeiten am Löschteich). Das Befahren des Grillplatzes mit Fahrzeugen ist untersagt.
6. Zelten und Übernachten sind nicht gestattet.
7. Alle Besucher haben sich so zu verhalten, dass die Bewohner des angrenzenden Wohngebietes nicht durch Lärm belästigt werden.
8. Die Aufstellung von Lautsprechern, dazu zählen alle Anlagen mit Tonverstärkern, ist auf der Grillplatzanlage und auf den umliegenden Grundstücken verboten.
9. Die Befehuerung der Grillanlage ist nur mit Holzkohle erlaubt. Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist unzulässig.
10. Für Schäden, die sich aus dem Umgang mit offenem Feuer während der Gestattungsdauer ergeben, haftet der Benutzer. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Bei größeren Veranstaltungen wird empfohlen, ein Toilettenhäuschen anzumieten.

Die Grillplätze können nur während der Grillsaison von Mai bis September genutzt werden. Von Oktober bis April können daher keine Terminierungen seitens der Gemeinde Wehrheim erfolgen.

Für die Monate Mai und September können die Grillplätze sowohl von Wehrheimer als auch von auswärtigen Bürgern bei der Gemeindeverwaltung Wehrheim gebucht werden. Eine Regelung des Gemeindevorstandes sieht allerdings vor, dass während der Sommermonate Juni bis August die Grillplätze ausschließlich an Wehrheimer Bürger vergeben werden.

Die maximale Benutzungszeit ist täglich von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Höchstbelegung ist auf maximal 30 Personen beschränkt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

Hinweis zur Terminbestätigung:

Eine Bestätigung (Zu- oder Absage) erhalten Sie nach Überprüfung des gewünschten Reservierungstermins.

Verwaltungsgebühr: 10,- Euro

Terminzusage wird erteilt

Terminzusage wird nicht erteilt

Bei erhöhter Waldbrandgefahr bzw. aufgrund geänderter Maßnahmen durch die Corona-Pandemie behalten wir uns die kurzfristige Sperrung des Platzes vor.

Gemeinde Wehrheim:

Revierförsterei Wehrheim:

gez. Neugebauer

Gregor Sommer
Bürgermeister

Ø Platzwart Thomas Wagner, Am Löschteich 7, 61273 Wehrheim, Telefon: 0151-14821803

Weitere Vergabehinweise aufgrund der besonderen Hygienevorgaben des Landes Hessen

- 1. Auch bei Zusammenkünften außerhalb des öffentlichen Raums sollte auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände geachtet werden.*
- 2. Außerhalb des öffentlichen Raums finden Veranstaltungen statt, zu denen ein klar definierter Personenkreis eingeladen wird, die nicht dienstlichen Charakter haben und die nicht offen für die Öffentlichkeit sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in privaten Wohnungen oder als Hochzeit in einer Kirche oder als nach außen erkennbare exklusive Gruppe in einem Park (z.B. Sektempfang) stattfindet.*
- 3. Für (kleinere) Zusammenkünfte in einem überschaubaren und gegenseitig allgemein bekannten Personenkreis gelten keine weiteren besonderen Regeln. Für größere Veranstaltungen gelten die Regelungen für die öffentlichen Zusammenkünfte und Veranstaltungen entsprechend. Was unter kleineren Zusammenkünften zu verstehen ist, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls (insb. der Familien- und Wohnsituation) ab.*
- 4. Von einer privaten Veranstaltung ist immer dann auszugehen, wenn aufgrund der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung nur durch die Erfassung der Daten der Gäste und ein Hygienekonzept sichergestellt werden kann.*